

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 11/3621 –**

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates **– Drucksache 11/4155 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

A. Problem

Beide Gesetzentwürfe haben das Ziel, dem im letzten Jahrzehnt drastisch gestiegenen Geschäftsanfall in Zivilsachen Rechnung zu tragen. Da einem Ausbau der Rechtspflege Grenzen gesetzt sind, sehen beide Gesetzentwürfe Maßnahmen vor, die das Verfahren vereinfachen und zweckmäßiger gestalten und auf diese Weise zur Entlastung der Gerichte beitragen werden. Zudem soll die außergerichtliche Streitbeilegung erleichtert werden.

B. Lösung

Beide Gesetzentwürfe werden insoweit zusammengeführt, als die Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte, deren Annahme zu empfehlen ist, in den Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes eingearbeitet werden.

Der so vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlene Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes sieht folgende wesentliche Maßnahmen vor:

- Erhöhung von Berufungs-, Revisions- und Beschwerdesumme,
- Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert,
- Anhebung der für die Zuständigkeit des Landgerichts maßgeblichen Streitwertgrenze,
- Verfahrenserleichterungen durch
 - Einführung eines besonderen Gerichtsstandes für Klagen Dritter gegen Wohnungseigentümer,
 - Öffnung des Mahnverfahrens für Ansprüche der Wohnungseigentümer untereinander,
 - Änderung der Regelungen über die Verweisung von Rechtsstreitigkeiten,
- Entlastung der Gerichte durch
 - Einführung eines schriftlichen Versäumnisurteils nach vorangegangenem Mahnverfahren,
 - Erweiterung des schriftlichen Verfahrens,
 - Begrenzung der Anfechtung von Nebenentscheidungen auf den Rechtszug der Hauptsache,
 - Maßnahmen zur Vermeidung eines Offenbarungsverfahrens,
- zweckmäßigere Gestaltung des Beweisrechts durch
 - erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts,
 - Erweiterung der Zulässigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage,
 - Begründung einer Pflicht des Zeugen, sich auf seine Aussage vorzubereiten,
 - Aufstellung von Pflichtenkatalogen für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Sachverständigem,
- Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, u. a. durch
 - Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
 - Einführung eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs,
- Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes fortschrittlicher Technologien,
- Vereinheitlichung der Regelungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes.

Ferner hat der Ausschuß auf einen gemeinsamen Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers der Justiz Vorschriften zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof in die Ausschlußfassung eingefügt.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 11/3621 – in der geänderten Ausschußfassung zu empfehlen. Einstimmig – ohne Enthaltung – hat er empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 11/4155 – abzulehnen, soweit er nicht in die zur Annahme empfohlene Ausschußfassung des anderen Gesetzentwurfs eingeflossen ist.

C. Alternativen

Übernahme der folgenden, vom Rechtsausschuß nicht zur Annahme empfohlenen Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Zurückverweisungen durch das Revisionsgericht und von mündlichen Verhandlungen in Zivil- und Wohnungseigentumssachen,
- Zurückweisung unbegründeter Berufungen durch Beschluß,
- Änderung der Kompetenzen bei der Verteilung der Geschäfte innerhalb eines Spruchkörpers,
- Abschaffung der Gerichtsferien.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3621 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4155 — abzulehnen, soweit ihm nicht durch Übernahme in den Gesetzentwurf zu vorstehend a entsprochen worden ist.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Kleinert (Hannover)	Wiefelspütz
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

— Drucksache 11/3621 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 a wird eingefügt:

„§ 29 b

Für Klagen Dritter, die sich gegen Mitglieder oder frühere Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder auf das Sondereigentum beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.“

2. In § 78 c Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 91 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

4. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Festsetzungsantrag entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges.“

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- 2a. § 81 vierter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.“

3. § 91 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen **durch Beschluß**. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. Das Beschwerdegericht kann das Verfahren aussetzen, bis die Entscheidung, auf die der Festsetzungsantrag gestützt wird, rechtskräftig ist.“

5. Es werden ersetzt:

- a) in § 103 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Das Gesuch um“ durch die Worte „Der Antrag auf“ und die Worte „der Geschäftsstelle des Gerichts“ durch die Worte „dem Gericht“;
- b) in § 104 Abs. 1 Satz 2 die Worte „von der Anbringung des Gesuchs“ durch die Worte „vom Eingang des Festsetzungsantrags“;
- c) in § 104 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Gesuch“ durch das Wort „Antrag“;
- d) in § 105 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der Anbringung des Gesuchs“ durch die Worte „Eingang des Antrags“;
- e) in § 105 Abs. 1 Satz 4 das Wort „Festsetzungsgesuch“ durch das Wort „Festsetzungsantrag“;
- f) in § 105 Abs. 2 erster Halbsatz die Worte „Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs“ durch die Worte „Eines Festsetzungsantrags“;
- g) in § 106 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Anbringung des Festsetzungsgesuchs die Geschäftsstelle“ durch die Worte „Eingang des Festsetzungsantrags das Gericht“ und die Worte „der Geschäftsstelle“ durch das Wort „Gericht“;
- h) in § 107 Abs. 1 Satz 2 die Worte „der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts“ durch die Worte „das Gericht“.

6. § 127 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im übrigen findet die Beschwerde statt.“

7. § 128 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „siebenhundert“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird *gestrichen*.

5. unverändert

6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im übrigen findet die Beschwerde statt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.“

7. § 128 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendzweihundert“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Parteien es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint.“

c) Satz 5 wird *gestrichen*.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. § 160a wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern“ ersetzt.

9. Die §§ 204 bis 206 werden wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„§ 204

(1) Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf Antrag der Partei vom Prozeßgericht bewilligt ist, durch die Geschäftsstelle von Amts wegen besorgt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Zur öffentlichen Zustellung wird ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks und eine Benachrichtigung darüber, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an die Gerichtstafel angeheftet.

(3) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung oder eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 205

In dem Auszug müssen bezeichnet werden

1. das Prozeßgericht, die Parteien und der Gegenstand des Prozesses,
2. ein in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltener Antrag,
3. die Formel einer zuzustellenden Entscheidung,
4. bei der Zustellung einer Ladung deren Zweck und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,
5. bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Inhalt der Aufforderung und die vorgeschriebene Belehrung.

§ 206

(1) Das eine Ladung oder eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Im übrigen ist ein Schriftstück als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Auszugs an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn der anzuheftende Auszug von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.“

10. In § 211 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
10. unverändert

„ein Beamter der Justizvollzugsanstalt steht bei der Zustellung an einen Gefangenen dem Gerichtswachtmeister gleich.“

11. § 271 Abs. 3 wird gestrichen.
11. unverändert

12. In § 273 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „laden“ die Worte „sowie eine Anordnung nach § 378 treffen“ eingefügt.
12. unverändert

13. In § 275 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
13. unverändert

„§ 277 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. In § 276 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
14. unverändert

„§ 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.“

15. § 277 wird wie folgt geändert:
15. unverändert

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 entsprechend.“

16. § 281 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
16. unverändert

„(2) Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.“

17. § 358a Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
17. unverändert

„3. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3,“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. § 375 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „werden“ der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:

„wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozeßgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann.“

19. § 377 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet *und nicht zu erwarten ist, daß es einer Ladung des Zeugen bedarf*. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann. *Er hat die Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben schriftlich zu beantworten*. Das Gericht ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

20. Nach § 377 wird neu eingefügt:

„§ 378

(1) Soweit es die Aussage über seine Wahrnehmungen erleichtert, hat der Zeuge Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, wenn ihm dies gestattet und zumutbar ist. § 429 bleibt unberührt.

18. § 375 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „werden“ der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:

„wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozeßgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann.“

- b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Einem Mitglied des Prozeßgerichts darf die Aufnahme des Zeugenbeweises auch dann übertragen werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.“

19. § 377 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann. Das Gericht ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.“

- b) unverändert

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Kommt der Zeuge auf eine bestimmte Anordnung des Gerichts der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann das Gericht die in § 390 bezeichneten Maßnahmen treffen; hierauf ist der Zeuge vorher hinzuweisen.“

21. Nach § 404 wird eingefügt:

„§ 404 a

(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

(3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

(4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

(5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.“

22. § 405 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat in diesem Falle die Befugnisse und Pflichten des Prozeßgerichts nach den §§ 404, 404 a.“

21. unverändert

22. unverändert

22a. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.“

23. Nach § 407 wird eingefügt:

„§ 407 a

(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

23. Nach § 407 wird eingefügt:

„§ 407 a

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese *vor Beginn ihrer Arbeiten* namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuß erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

(3) unverändert

(4) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.

(4) unverändert

(5) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen."

(5) unverändert

24. § 409 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

24. unverändert

„Wenn ein Sachverständiger nicht erscheint oder sich weigert, ein Gutachten zu erstatten, obgleich er dazu verpflichtet ist, oder wenn er Akten oder sonstige Unterlagen zurückbehält, werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt.“

25. In § 411 wird folgender Absatz angefügt:

25. unverändert

„(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.“

26. In § 451 wird das Wort „Auf“ ersetzt durch das Wort „Für“.

26. unverändert

27. Die Überschrift des Zwölften Titels im Ersten Abschnitt des Zweiten Buches wird wie folgt gefaßt:

27. unverändert

„Zwölfter Titel
Selbständiges Beweisverfahren“.

28. Die §§ 485 bis 487 werden wie folgt gefaßt:

28. Die §§ 485 bis 487 werden wie folgt gefaßt:

„§ 485

„§ 485

(1) Während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verlorengeht oder seine Benutzung erschwert wird.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, daß

1. der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,
2. die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,
3. der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels

festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. *Es fehlt, wenn in der gleichen Sache bereits eine Begutachtung gerichtlich angeordnet worden ist.*

§ 486

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so ist der Antrag bei dem Prozeßgericht zu stellen; *er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.*

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, so ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das nach dem Vortrag des Antragstellers zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre. In dem nachfolgenden Streitverfahren kann sich der Antragsteller auf die Unzuständigkeit des Gerichts nicht berufen.

(3) In Fällen dringender Gefahr kann der Antrag auch bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu begutachtende Person sich aufhält oder die in Augenschein zu nehmende oder zu begutachtende Sache sich befindet.

§ 487

Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
3. die Benennung der Zeugen oder die Bezeichnung der übrigen nach § 485 zulässigen Beweismittel;
4. die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens und die Zuständigkeit des Gerichts begründen sollen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 erfüllt sind.

§ 486

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so ist der Antrag bei dem Prozeßgericht zu stellen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 487

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. In § 492 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen.“

30. § 493 wird wie folgt gefaßt:

„§ 493

(1) Beruft sich eine Partei im Prozeß auf Tatsachen, über die selbständig Beweis erhoben worden ist, so steht die selbständige Beweiserhebung einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht gleich.

(2) War der Gegner in einem Termin im selbständigen Beweisverfahren nicht erschienen, so kann das Ergebnis nur benutzt werden, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war.“

31. Es werden ersetzt:

- a) in § 490 Abs. 1 die Worte „das Gesuch“ durch die Worte „den Antrag“;
- b) in § 490 Abs. 2 Satz 1, § 494 Abs. 2 das Wort „Gesuch“ jeweils durch das Wort „Antrag“;
- c) in § 491 Abs. 1 das Wort „Gesuchs“ durch das Wort „Antrags“;
- d) in § 494 Abs. 1 die Worte „das Gesuch“ durch die Worte „der Antrag“.

29. unverändert

30. unverändert

31. unverändert

31a. Nach § 494 wird eingefügt:

„§ 494 a

(1) Ist ein Rechtsstreit nicht anhängig, hat das Gericht nach Beendigung der Beweiserhebung auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß der Antragsteller binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben hat.

(2) Kommt der Antragsteller dieser Anordnung nicht nach, hat das Gericht auf Antrag durch Beschluß auszusprechen, daß er die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

31b. Nach § 495 wird eingefügt:

„§ 495 a

(1) Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit durch Urteil, das keines Tatbestandes bedarf. Entscheidungsgründe braucht das Urteil nicht zu enthalten, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

31c. § 511 a ZPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 511 a

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche findet die Berufung statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendzweihundert Deutsche Mark übersteigt. Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses findet die Berufung auch statt, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht.“

32. In § 515 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.“

33. In § 520 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 277 Abs. 1, 2, 4“ durch die Verweisung „§ 277 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4“ ersetzt.

32. unverändert

33. unverändert

33a. Nach § 540 wird eingefügt:

„§ 541

(1) Will das Landgericht als Berufungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus einem Mietvertragsverhältnis über Wohnraum ergibt oder den Bestand eines solchen Mietvertragsverhältnisses betrifft, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines Oberlandesgerichts abweichen, so hat es vorab eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) herbeizuführen; das gleiche gilt, wenn eine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist und sie durch Rechtsentscheid noch nicht entschieden ist. Dem Vorlagebeschluß sind die Stellungnahmen der Parteien beizufügen. Will das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Über die Vorlage ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidung ist für das Landgericht bindend.

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Mietsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

34. In § 546 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, in § 554 Abs. 4 und in § 554 b Abs. 1 wird jeweils das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „sechzigtausend“ ersetzt.

34. unverändert

35. § 556 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

35. unverändert

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses über die Annahme der Revision (§ 554 b) anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

36. § 567 wird wie folgt geändert:

36. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Gegen Entscheidungen der Landgerichte im Berufungsverfahren und im Beschwerdeverfahren ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind die Entscheidungen nach §§ 46, 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372 a, 380, 387, 390, 406, 409 und 411 Abs. 2. Die Vorschriften über die weitere Beschwerde bleiben unberührt.“

unverändert

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

37. § 568 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

37. unverändert

„(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, soweit in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.“

38. Nach § 577 wird eingefügt:

38. unverändert

„§ 577 a

Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Gegner einer befristeten Beschwerde vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und auf die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beschwerde nicht verzichtet, gilt die Anschließung als selbständige Beschwerde.“

39. In § 641 n wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.“

40. § 641 p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von zwei Wochen nach Bewirken der Mitteilung gemäß § 641 n“ durch die Worte „der in § 641 n bezeichneten Frist“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

41. § 642 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so gilt § 175 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Frist für die Stellungnahme zu dem Antrag zu benennen ist.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

42. In § 642 b Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 323 Abs. 2, 3“ durch die Verweisung „§ 323 Abs. 2, § 641 p Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

43. § 687 wird aufgehoben.

44. In § 689 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte“ durch die Worte „die Bezirke mehrerer Amtsgerichte“ ersetzt.

45. § 690 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint; der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, daß der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

39. unverändert

40. unverändert

41. § 642 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung „§§ 641 r, 641 s, 641 t“ die Verweisung „690 Abs. 3“ eingefügt.

42. unverändert

43. entfällt

43a. § 688 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Müßte der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, findet das Mahnverfahren nur statt, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) dies vorsieht.“

44. unverändert

45. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

46. § 691 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen die Zurückweisung findet die Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1, 2 unanfechtbar.“

46. unverändert

47. § 696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses.“

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

47. unverändert

48. § 697 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Zur schriftlichen Klageerwiderung im Vorverfahren nach § 276 kann auch eine mit der Zustimmung der Anspruchsbegründung beginnende Frist gesetzt werden.

(3) Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt. Mit der Terminbestimmung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Anspruchs; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.“

48. unverändert

49. § 700 Abs. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 gelten entsprechend. § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen wird. § 276 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

49. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Geht die Anspruchsbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin; § 697 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.“

50. In § 703 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mahnverfahrens“ die Worte „und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei“ eingefügt.

50. unverändert

51. § 703 d Abs. 3 wird gestrichen.

51. unverändert

52. In § 721 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

52. unverändert

53. In § 793 wird folgender Absatz angefügt:

53. unverändert

„(2) Hat das Landgericht über die Beschwerde entschieden, so findet, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die sofortige weitere Beschwerde statt.“

54. In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Verweisung „§ 118 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt: „oder § 492 Abs. 3“.

54. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Verweisung „§ 118 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt: „oder § 492 Abs. 3“.

b) Nummer 4 a wird wie folgt gefaßt:

„4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen, schiedsrichterlichen Vergleichen und Vergleichen nach § 1044 b Abs. 1, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist; ferner aus den nach § 1044 b Abs. 2 für vollstreckbar erklärten Vergleichen;“.

55. In § 794 a Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

55. unverändert

55a. In § 797 wird angefügt:

„(6) Auf Vergleiche nach § 1044 b Abs. 2 sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

56. In § 798 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

56. § 798 wird wie folgt gefaßt:

„§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2 a, aus Vergleichen nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 a zweiter Halbsatz sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

57. Nach § 806 wird eingefügt:

„§ 806 a

Erhält der Gerichtsvollzieher anlässlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit.“

58. In § 845 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

59. In § 864 Abs. 2 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „gründet“ ersetzt.

60. § 937 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

57. Nach § 806 wird eingefügt:

„§ 806 a

(1) Erhält der Gerichtsvollzieher anlässlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit.

(2) Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der Wohnung nicht an und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so kann der Gerichtsvollzieher die zum Hausstand des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen nach dem Arbeitgeber des Schuldners befragen. Diese sind zu einer Auskunft nicht verpflichtet und vom Gerichtsvollzieher auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Seine Erkenntnisse teilt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mit.“

58. unverändert

59. unverändert

60. unverändert

61. Nach § 1044 a wird eingefügt:

„§ 1044 b

(1) Für einen von den Parteien und deren Rechtsanwälten unterschriebenen Vergleich, in dem der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, gelten hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Vorschriften über den schiedsrichterlichen Vergleich entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Parteien kann der Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. § 1044 a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 21 c Abs. 2 werden die Worte „durch die Wahl“ durch die Worte „durch die letzte Wahl“ ersetzt.
2. § 21 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann, bestimmen ihre Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen der Einzelrichter bestimmt wird. Diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

3. In § 35 Nr. 1 werden nach den Worten „des Bundesrates,“ die Worte „des Europäischen Parlaments,“ eingefügt.

4. In § 96 Abs. 2 werden die Worte „in der mündlichen Verhandlung“ gestrichen.

5. In § 98 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Handelsregister“ die Worte „oder Genossenschaftsregister“ eingefügt.

6. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist dem Antragsteller vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung oder Berufungserwiderung gesetzt, so hat er den Antrag innerhalb der Frist zu stellen. § 296 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Über den Antrag ist vorab zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. entfällt

- 2a. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.

3. In § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „des Bundesrates,“ die Worte „des Europäischen Parlaments,“ eingefügt.

- b) Am Ende von Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. In § 108 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. unverändert

8. § 109 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 109

(1) Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. Deutscher ist,
2. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund des § 36 des Handelsgesetzbuchs oder einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

(2) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, soll nur ernannt werden, wenn er

1. in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder
2. in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung hat oder
3. einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Darüber hinaus soll nur ernannt werden

1. ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnimmt,
2. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

(3) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.“

9. § 113 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„§ 113

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist seines Amtes zu entheben, wenn er

1. eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert oder Umstände eintreten oder nachträglich bekanntwerden, die einer Ernennung nach § 109 entgegenstehen, oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Entscheidung trifft der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts durch Beschluß nach Anhörung des Beteiligten. Sie ist unanfechtbar.

(3) Beantragt der ehrenamtliche Richter selbst die Entbindung von seinem Amt, so trifft die Entscheidung die Landesjustizverwaltung.“

9a. In § 116 Abs. 2 wird angefügt:

„Ein auswärtiger Senat für Familiensachen kann für die Bezirke mehrerer Familiengerichte gebildet werden.“

10. § 132 wird wie folgt gefaßt:

„§ 132

(1) Beim Bundesgerichtshof werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

(2) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheiden

der Große Senat für Zivilsachen, wenn ein Zivilsenat von einem anderen Zivilsenat oder von dem Großen Zivilsenat, der Große Senat für Strafsachen, wenn ein Strafsenat von einem anderen Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafsachen,

die Vereinigten Großen Senate, wenn ein Zivilsenat von einem Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafsachen oder ein Strafsenat von einem Zivilsenat oder von dem Großen Senat für Zivilsachen oder ein Senat von den Vereinigten Großen Senaten

abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat oder die Vereinigten Großen Senate ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung; § 97 Abs. 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes und § 74 Abs. 2 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Legt ein anderer Senat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und den Mitgliedern der Großen Senate.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Dies gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

11. Die §§ 136 und 137 werden aufgehoben.

11. unverändert

12. § 138 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden nur über die Rechtsfrage. Sie können ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

b) Absatz 3 entfällt; Absatz 4 wird Absatz 3.

13. § 166 wird wie folgt gefaßt:

13. unverändert

"§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch außerhalb seines Bezirks vornehmen."

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt gefaßt:

"§ 45

Großer Senat

(1) Bei dem Bundesarbeitsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, und je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

1a. In § 46 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz "(§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung)," die Worte "über das vereinfachte Verfahren (§ 495 a der Zivilprozeßordnung)," eingefügt.

2. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der *streitigen* Verhandlung, so hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt."

b) In Absatz 6 werden die Worte "nach Absatz 4" gestrichen.

2. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der **mündlichen** Verhandlung, so hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt."

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Mahnverfahrens“ die Worte „und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei“ eingefügt. c) unverändert
3. § 55 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt: 3. unverändert
- „(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet
1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.
- Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“
4. In § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „laden“ die Worte „sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen“ eingefügt. 4. unverändert
5. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Im Falle des § 377 Abs. 3“ ersetzt. 5. unverändert
6. In § 62 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: 6. unverändert
- „Die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
7. § 102 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird das Arbeitsgericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien des Tarifvertrages einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Einrede entfällt“ ersetzt durch „Der Beklagte kann sich nicht auf den Schiedsvertrag berufen“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Kann sich der Beklagte nach Absatz 2 nicht auf den Schiedsvertrag berufen, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags ausgeschlossen.“
8. Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In der Überschrift vor Nummer 2200 wird das Wort „Beweissicherung“ durch die Worte „Selbständiges Beweisverfahren“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2200 und 2210 werden jeweils die Worte „Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises“ durch die Worte „Selbständiges Beweisverfahren“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

(1) Bei dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes. Legt der Senat für Angelegenheiten des Kasernenarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) an. Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

- | | |
|---|----------------|
| 2. Die §§ 42 bis 44 werden aufgehoben. | 2. unverändert |
| 3. In § 76 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zustand“ die Worte „einer Person oder“ eingefügt. | 3. unverändert |
| 4. In § 118 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „377“ durch die Verweisung „378“ ersetzt. | 4. unverändert |

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionssenate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Legt ein anderer als ein Revisionssenat vor oder soll von des-

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An die Stelle der Revisionssenate treten die nach diesem Gesetz gebildeten Berufungssenate.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Senaten“ durch das Wort „Berufungssenaten“ ersetzt.

3. In § 22 Nr. 1 werden nach den Worten „des Bundestages,“ die Worte „des Europäischen Parlaments,“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Durch Landesgesetz kann eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden.“

3. unverändert

4. In § 146 Abs. 3 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) Bei dem Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechts-

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter aus dem Senat, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. In § 19 Nr. 1 werden nach den Worten „des Bundestages," die Worte „des Europäischen Parlaments," eingefügt.

2. unverändert

3. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert" ersetzt.

Artikel 7

**Änderung weiterer Gesetze
auf dem Gebiet der Rechtspflege**

- (1) Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a

Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die im Gerichtsverfassungsgesetz den Landesbehörden, den Gemeinden oder den unteren Verwaltungsbezirken sowie deren Vertretungen zugewiesen sind."

2. In § 10 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

Artikel 7

**Änderung weiterer Gesetze
auf dem Gebiet der Rechtspflege**

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch Landesgesetz die Zahl der Mitglieder der Großen Senate anderweitig geregelt oder die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern zu bestehen hat und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt.“

(2) In § 61 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136“ durch die Verweisung „des § 132“ ersetzt.

(2) unverändert

(3) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

(3) unverändert

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies nur für die Erinnerungen in den in § 21 Nr. 1 und 2 bezeichneten Festsetzungsverfahren.“

2. In § 20 Nr. 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie“ eingefügt und die Worte „in dem Mahnbescheid“ gestrichen.

3. § 20 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Entscheidungen, die Zustellungen in den vom Richter wahrzunehmenden Geschäften betreffen, soweit es sich handelt um

a) die Anordnung der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);

b) die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;

c) die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);“.

4. In § 20 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

5. § 21 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

6. In § 26 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 21 Nr. 1“ ersetzt.

(4) Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) In § 106 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303–8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136“ durch die Verweisung „des § 132“ ersetzt.

(5) unverändert

(6) § 62 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(6) unverändert

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zuständigkeit der Amtsgerichte, Zustellung“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zustellung von Urkunden, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben, kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ausgehändigt erhält; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

(7) § 121 Abs. 3 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

(7) unverändert

(8) § 73 Abs. 3 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311–4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(8) unverändert

„(3) Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, findet gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren die sofortige Beschwerde, gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt.“

(9) Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

(9) unverändert

1. § 12 Satz 4 wird gestrichen.

2. In § 13 Satz 3 wird die Verweisung „und 4“ gestrichen.

3. In § 17 Abs. 2 Satz 7 wird die Verweisung „§ 12 Satz 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 12 Satz 2 und 3“ ersetzt.

(10) In § 3 Abs. 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130) wird folgender Satz 3 angefügt:

(10) unverändert

„Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts findet die weitere Beschwerde statt.“

(10a) § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(11) In § 120 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

(12) In § 27 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 20 a Abs. 2 gilt Absatz 1 nur, wenn das Beschwerdegericht erstmals eine Entscheidung über den Kostenpunkt getroffen hat.“

(13) In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319–9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

(14) In § 11 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das durch Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

(15) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gericht, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichnet worden ist,“ durch die Worte „für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht“ ersetzt.
2. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1032 wird gestrichen.

„(3) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

(11) unverändert

(12) **Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:**

1. In § 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 wird jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

2. In § 27 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt Absatz 1 nur, wenn das Beschwerdegericht erstmals eine Entscheidung über den Kostenpunkt getroffen hat.“

(13) unverändert

(14) unverändert

(15) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a1) In Abschnitt A wird Nummer 1 der Überschrift des Unterabschnitts IV. wie folgt gefaßt:

„1. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen oder diesem gleichgestellten Vergleichs (§§ 1042, 1044 a, 1044 b Abs. 1 ZPO)“.

b) In Nummer 1140, 1250 und 1350 werden die Worte „Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises“ jeweils durch die Worte „Selbständiges Beweisverfahren“ ersetzt.

b) unverändert

c) In der Überschrift vor Nummer 1250 und 1350 wird das Wort „Beweissicherung“ jeweils durch die Worte „Selbständiges Beweisverfahren“ ersetzt.

c) unverändert

(16) In § 14 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 3“ durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 4“ ersetzt.

(16) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 3“ durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 4“ ersetzt.

2. Nach § 148 wird eingefügt:

„§ 148 a

(1) Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs (§ 1044 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr. Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen gilt § 133 entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 richtet sich der Geschäftswert nach den Ansprüchen, die Gegenstand der Vollstreckbarerklärung sein sollen.“

(17) In der Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte

„bis zu 300 Deutsche Mark einschließlich
10 Deutsche Mark
bis zu 600 Deutsche Mark einschließlich
15 Deutsche Mark“

ersetzt durch die Worte

„bis zu 500 Deutsche Mark einschließlich
15 Deutsche Mark“.

(18) In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 2b eingefügt:

(17) unverändert

(18) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„2 b. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;“.

(19) In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „4“ gestrichen.

(20) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ durch die Worte „das Gericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß. Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren über den Antrag keine Gebühr.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten sinngemäß.“

d) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8; in Absatz 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

(19) unverändert

(20) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 23 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs nach § 1044 b der Zivilprozeßordnung erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um die Hälfte; die Erhöhung tritt nicht ein, soweit über den Gegenstand des Vergleichs ein Rechtsstreit anhängig ist.“

2. In § 37 Nr. 3 werden die Worte „die Sicherung des Beweises, wenn die Hauptsache anhängig ist“ durch die Worte „das selbständige Beweisverfahren“ ersetzt.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Selbständiges Beweisverfahren

Im selbständigen Beweisverfahren erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren.“

(21) In § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 315 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.“

2a. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen oder diesem gleichgestellten Vergleichs (§§ 1042, 1044 a, 1044 b der Zivilprozeßordnung) und im Verfahren nach den §§ 13 bis 30 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003) erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren.“

3. unverändert

4. In § 118 Abs. 2 wird angefügt:

„Die in Satz 1 bezeichnete Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die entsprechenden Gebühren für ein Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach § 1044 b der Zivilprozeßordnung anzurechnen.“

5. In § 122 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Beweissicherungsverfahren“ durch die Worte „selbständige Beweisverfahren“ ersetzt.

6. In § 132 Abs. 2 wird angefügt:

„Auf die Gebühren für ein Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach § 1044 b der Zivilprozeßordnung ist die in Satz 1 bezeichnete Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.“

(21) Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 315 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.“

2. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung der Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Verhandlung und Entscheidung der Revisionen in streitigen Landwirtschaftssachen einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Besetzung dieses Gerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Absatz 1 Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden auf Verfahren, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

(3) Die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei dem obersten Landesgericht einzulegen. Dieses entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die Entscheidung der Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes sowie des § 7 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(4) in streitigen Landwirtschaftssachen gelten für die Revision und das Rechtsmittel der Beschwerde in den Fällen des § 519b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568a der Zivilprozeßordnung die Vorschriften der §§ 7, 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Die Entscheidung über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision oder Beschwerde kann ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter getroffen werden.

(5) Das Gericht, dem die Entscheidung der Rechtsbeschwerde gemäß Absatz 1 Satz 1 zugewiesen wird, gilt im Verfahren nach diesem Gesetz im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Landes; es tritt ferner in diesen Fällen an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.“

(22) In das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird nach § 152 eingefügt:

„§ 152 a

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Stellung, Aufgaben und Geschäftsführung des Zwangsverwalters sowie seine Vergütung (Gebühren und Auslagen) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln. Die Höhe der Vergütung ist an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Zwangsverwalters auszurichten. Es sind Mindest- und Höchstsätze vorzusehen.“

(23) § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(24) § 45 Abs. 2 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter ist spätestens bis zum 30. Juni 1991 vorzunehmen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt.“

Artikel 8

Änderung anderer Gesetze

(1) In § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das durch das Gesetz vom 21. Januar 1987 (BGBl. II S. 58) geändert worden ist, wird nach der Verweisung „407,“ eingefügt: „407 a,“.

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400–2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 477 Abs. 2 Satz 1 und in § 478 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises“ jeweils durch die Worte „das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
2. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und in § 1822 Nr. 12 wird das Wort „dreihundert“ jeweils durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

(3) Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Von einer mündlichen Verhandlung kann insbesondere abgesehen werden, wenn in dem Verfahren bereits einmal mündlich verhandelt worden ist, eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist und nach dem bisherigen Verhalten der Beteiligten eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.“

Artikel 8

Änderung anderer Gesetze

- (1) unverändert

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400–2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 477 Abs. 2 Satz 1, § 478 Abs. 1 Satz 2 und **§ 485 Satz 1** werden die Worte „gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises“ jeweils durch die Worte „das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

2. entfällt

(2a) Das Dritte Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1980 (BGBl. I S. 657), wird aufgehoben. Die Verweisung auf dieses Gesetz in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 — Gerichtsverfassungsgesetz — Buchstabe I Abs. 3 Nr. 4 zum Einigungsvertrag gilt als Verweisung auf § 541 der Zivilprozeßordnung.

(3) Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Ist vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandelt worden, so ist die Entscheidung öffentlich zu verkünden. § 169 Satz 2, §§ 171 b, 172, 173 Abs. 2, §§ 174 und 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Die Verkündung gilt nicht als Bekanntmachung im Sinne der §§ 16, 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

1 a. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde eintausendzweihundert Deutsche Mark übersteigt.“

2. Nach § 46 wird eingefügt:

„§ 46 a
Mahnverfahren

(1) Zahlungsansprüche, über die nach § 43 Abs. 1 zu entscheiden ist, können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden. Ausschließlich zuständig im Sinne des § 689 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 690 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß das nach § 43 Abs. 1 zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen ist. Mit Eingang der Akten bei diesem Gericht nach § 696 Abs. 1 Satz 4 oder § 700 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids als Antrag nach § 43 Abs. 1.

(2) Im Falle des Widerspruchs setzt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller eine Frist für die Begründung des Antrags. Vor Eingang der Begründung wird das Verfahren nicht fortgeführt. Der Widerspruch kann bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung der Begründung zurückgenommen werden; § 699 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Im Falle des Einspruchs setzt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Antrags, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird (§§ 339, 340 Abs. 1, 2, § 341 der Zivilprozeßordnung). Vor Eingang der Begründung wird das Verfahren vorbehaltlich einer Maßnahme nach § 44 Abs. 3 nicht fortgeführt. Geht die Begründung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, wird die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Antragsgegners eingestellt. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen können auf-

2. Nach § 46 wird eingefügt:

„§ 46 a
Mahnverfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Falle des Einspruchs setzt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller eine Frist für die Begründung des Antrags, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. §§ 339, 340 Abs. 1, 2, § 341 der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden; für die sofortige Beschwerde gilt jedoch § 45 Abs. 1. Vor Eingang der Begründung wird das Verfahren vorbehaltlich einer Maßnahme nach § 44 Abs. 3 nicht fortgeführt. Geht die Begründung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, wird die Zwangsvollstreckung auf Antrag des

Entwurf

gehoben werden. Für die Zurücknahme des Einspruchs gelten Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz und § 346 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Entscheidet das Gericht in der Sache, ist § 343 der Zivilprozeßordnung anzuwenden."

3. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 46 a), wird eine Gebühr nur erhoben, soweit sie die nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebende Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids übersteigt."

(4) In § 90 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136" durch die Verweisung „des § 132" ersetzt.

(5) In § 284 Abs. 8 und in § 334 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt."

(6) In § 74 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136" durch die Verweisung „des § 132" ersetzt.

(7) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Verweisung „377," die Verweisung „378," und nach der Verweisung „404," die Verweisung „404 a," eingefügt.

2. In § 95 Abs. 2 wird die Verweisung „der §§ 132 und 136" durch die Verweisung „des § 132" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Antragsgegners eingestellt. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen können aufgehoben werden. Für die Zurücknahme des Einspruchs gelten Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz und § 346 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Entscheidet das Gericht in der Sache, ist § 343 der Zivilprozeßordnung anzuwenden."

3. unverändert

(3 a) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 414 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises" durch die Worte „das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung" ersetzt.

(3 b) In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „eintausend" durch das Wort „eintausendzweihundert" ersetzt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8 a**Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit
der Obersten Rückerstattungsgerichte auf
den Bundesgerichtshof****§ 1**

In den Verfahren über Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1561), und nach dem Bundesgesetz zur Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 133) sowie nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 Bundesrückerstattungsgesetz) findet im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d des Bundesrückerstattungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften gegen den Rechtszug abschließende Beschlüsse der Oberlandesgerichte die weitere Beschwerde, im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesrückerstattungsgesetzes und in § 11 Nr. 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland genannten Rechtsvorschriften gegen Endurteile der Oberlandesgerichte die Revision an den Bundesgerichtshof (Zivilsenat) statt.

§ 2

Für das Verfahren über die Revision und die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3

(1) Die weitere Beschwerde und die Revision finden ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

(2) Das Oberlandesgericht ist zu einer Änderung seiner der weiteren Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

§ 4

(1) Die weitere Beschwerde und die Revision sind binnen eines Monats durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Hat der Beschwerdeführer oder der Revisionskläger seinen Wohnsitz im Ausland, beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen nach Satz 1 und 2 sind Notfristen.

(2) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde und die Revision kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, sofern nicht eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt.

(3) Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Versäumnisverfahren und die Ablehnung der Annahme der Revision sind nicht anzuwenden.

§ 5

Für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 6

§ 28 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland wird aufgehoben.

§ 7

(1) Mit Ablauf des 2. Oktober 1990 sind alle bei dem Obersten Rückerstattungsgericht in München und bei dem Obersten Rückerstattungsgericht für Berlin anhängigen Verfahren unterbrochen. Die Unterbrechung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Bundesgerichtshof (Zivilsenat) über und werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht zu Ende geführt.

(2) Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die am 2. Oktober 1990 noch nicht abgelaufen waren, beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von neuem zu laufen.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Sicherung des Beweises gelten die bisherigen Vorschriften, wenn das Gesuch, die Beweisaufnahme anzuordnen, vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(2) Die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem Inkrafttreten der Änderung geschlossen worden ist.

(3) Für Beschwerden und weitere Beschwerden gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Auf die Wiederaufhebung der Entmündigung ist § 687 der Zivilprozeßordnung in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Betroffene vor dem Inkrafttreten der Änderung entmündigt worden ist und beantragt, daß die Wiederaufhebung öffentlich bekanntgemacht wird.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

(1) unverändert

(2) Für Revisionen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten der Änderung die mündliche Verhandlung geschlossen wird, auf die das anzufechtende Urteil ergeht. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(3) Für Berufungen, Beschwerden und weitere Beschwerden gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) entfällt

Entwurf

(5) Für das Mahnverfahren und die Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(6) § 798 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Schuldtitel vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

(7) § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Klage oder die Berufung vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

Artikel 10
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der jeweils geltenden Fassung der Zivilprozeßordnung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 1, 2, 7, 8, 10 bis 12, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, 2, Artikel 5 Nr. 1, 2, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Abs. 2, 4, 5, Artikel 8 Abs. 4, 6, 7 Nr. 2 treten am 1. Januar . . . (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte das *erste auf das Verkündungsjahr folgende Jahr*, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte das *zweite auf das Verkündungsjahr folgende Jahr*) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a, Nr. 47, 49, soweit § 700 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung geändert wird, Nr. 51 treten am . . . (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte den 1. *Januar* des folgenden Jahres, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte den 1. *Juli* des folgenden Jahres) in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am *ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Für das Mahnverfahren und die Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(5) § 798 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Schuldtitel vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

(6) Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(7) unverändert

Artikel 10
entfällt

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 1, 7, 8, 10 bis 12, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, 2, Artikel 5 Nr. 1, 2 **Buchstabe a und b**, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Abs. 2, 4, 5, Artikel 8 Abs. 4, 6, 7 Nr. 2 treten am 1. Januar . . . (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte das folgende Jahr, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte das **übernächste** Jahr) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a, Nr. 47, 49, soweit § 700 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung geändert wird, Nr. 51 treten am . . . (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte den 1. **Juli** des folgenden Jahres, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte den 1. **Januar** des **übernächsten** Jahres) in Kraft.

(3) Artikel 8 a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 7 Abs. 24 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Buschbom, Kleinert (Hannover) und Wiefelspütz

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes — Drucksache 11/3621 — in seiner 162. Sitzung vom 29. September 1989 in erster Lesung beraten (Plenarprotokoll 11/162, Seite 12315 bis 12320) und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Finanzausschuß sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte — Drucksache 11/4155 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 151. Sitzung vom 21. Juni 1989 im vereinfachten Verfahren ausschließlich zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen (Plenarprotokoll 11/151, Seite 11337 C).

Die mitberatenden Ausschüsse haben zum Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Der Innenausschuß hat am 7. März 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat seine Stellungnahme auf Artikel 6 des Gesetzentwurfs (Änderung der FGO) beschränkt und am 16. Mai 1990 insoweit dem federführenden Rechtsausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 16. Mai 1990 dem federführenden Rechtsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

- „1. Artikel 1 Nr. 19 (Änderung des § 377 der Zivilprozeßordnung) und die Folgeänderungen dazu in Artikel 1 Nr. 7 b, Artikel 1 Nr. 17, Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 7 Abs. 19 werden gestrichen.
2. In der in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehenen Fassung des § 55 Abs. 4 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird nach dem Zitat „§ 377 Abs. 3“ eingefügt „und 4“

Der Ausschuß begründet dies damit, daß die Rechte der Parteien nicht verkürzt werden dürften und die schriftlichen Zeugenvernehmungen in dem Rahmen, den § 377 Abs. 4 ZPO aufzeige, weiterhin vom Einverständnis der Parteien abhängig sein solle. Dabei gehe der Ausschuß davon aus, daß der Vorschlag des Bundesrates (Nr. 4 der Stellungnahme, Drucksache

11/3621, S. 68), dem die Bundesregierung zugestimmt habe, aufgegriffen werde.

Der Rechtsausschuß hat nach Beratung der Gesetzentwürfe in seiner 162. Sitzung vom 17. November 1989 beschlossen, daß die Berichterstatter ein Expertengespräch führen sollten. Dies fand nichtöffentlich am 15. Februar 1990 mit Vertretern folgender Organisationen statt:

- Bund Deutscher Rechtspfleger,
- Bundesrechtsanwaltskammer,
- Deutscher Anwaltverein,
- Deutscher Richterbund,
- Gewerkschaft ÖTV (Fachgruppe Richter und Staatsanwälte).

Am 26. September 1990 fand ein weiteres Berichterstattergespräch statt, an dem die Bundesländer durch Vertreter der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen teilgenommen haben.

Das Ergebnis beider Gespräche ist in die abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses und seiner 97. und 98. Sitzung vom 10. und 24. Oktober 1990 eingeflossen.

Der Rechtsausschuß hat Änderungen an dem Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vorgenommen, ihn im übrigen als Beratungsgrundlage behandelt und dort die zum Teil geänderten Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte eingefügt, die er zur Annahme empfiehlt. Den so geänderten und erweiterten Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes empfiehlt der Rechtsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN. Soweit die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte nicht in den Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes übernommen worden sind, empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig — ohne Enthaltung — die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs in der Ausschußfassung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die ausführlichen Erläuterungen in den Begründungen zu den Gesetzentwürfen verwiesen (Drucksache 11/3621, S. 20 bis 32; Drucksache 11/4155, S. 8f.).

Die Schwerpunkte seien gleichwohl wie folgt umrissen:

1. Erhöhung von Berufungs-, Revisions- und Beschwerdesumme

- a) Der Bundesrat hat in seinem Gesetzentwurf die Erhöhung der Berufungssumme von bisher 700 DM auf 1 500 DM vorgeschlagen (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 9). Der Rechtsausschuß empfiehlt eine Erhöhung lediglich auf 1 200 DM (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 31 c — neu —).
- b) die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf die Anhebung der Revisionssumme von bisher 40 000 DM auf 60 000 DM vorgeschlagen (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 34). Diesen Vorschlag hat der Rechtsausschuß übernommen.
- c) Die Erhöhung der Beschwerdesumme in § 567 Abs. 2 ZPO von bisher 100 DM auf 200 DM geht auf einen Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf zurück (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 14). Der Rechtsausschuß ist dem z. T. gefolgt und zwar für die Fälle der selbständig anfechtbaren Kostengrundentscheidungen (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 36).

2. Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert

a) „Bagatellsachen“

Der Bundesrat schlägt in seinem Gesetzentwurf vor, die Möglichkeit vorzusehen, daß das Gericht sein Verfahren nach „billigem Ermessen“ bestimmen kann, wenn der Streitwert 1 000 DM nicht übersteigt und die Parteien nicht mündlich verhandeln wollen. Ein Urteil soll in diesen Fällen keines Tatbestandes bedürfen. Gleiches soll für die Entscheidungsgründe gelten, wenn sie in das Protokoll aufgenommen worden sind (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 8 — § 495 a ZPO-E —). Der Ausschuß ist diesem Vorschlag im wesentlichen gefolgt (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 31 b — neu —).

b) Erhöhung der Wertgrenze für das schriftliche Verfahren

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, die bisherige Grenze in § 128 Abs. 3 ZPO von 500 DM zu erhöhen. Die Bundesregierung schlägt 700 DM vor (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a). Der Bundesrat schlägt die Angleichung an die von ihm vorgeschlagene Berufungssumme von 1 500 DM vor (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 3). Der Ausschuß empfiehlt vermittelnd eine Erhöhung auf 1 200 DM (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 7).

3. Anhebung der für die Zuständigkeit des Landgerichts maßgeblichen Streitwertgrenze.

Der Bundesrat schlägt in seinem Gesetzentwurf vor, die bisher bestehende Grenze in § 23 Nr. 1 GVG von 5 000 DM auf 8 000 DM anzuheben (Drucksache 11/4155, Artikel 2 Nr. 1). Der Rechtsausschuß empfiehlt die Erhöhung auf 6 000 DM (Ausschußfassung, Artikel 2 Nr. 2 a — neu —).

4. Verfahrenserleichterungen

a) Besonderer Gerichtsstand für Klagen Dritter gegen Wohnungseigentümer. Den Entwurf der

Bundesregierung hat der Ausschuß unverändert übernommen (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 1).

b) Eröffnung des Mahnverfahrens für Ansprüche der Wohnungseigentümer untereinander.

Diesen Vorschlag der Bundesregierung über die Einfügung eines § 46 a 3 WEG hat der Ausschuß im wesentlichen unverändert übernommen (Ausschußfassung, Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2).

c) Änderungen der Regelungen über die Verweisung von Rechtsstreitigkeiten.

Die Verweisungsvorschrift in § 281 Abs. 2 ZPO in Fällen der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit eines Gerichts und die Vorschriften des § 101 GVG hinsichtlich der Zuständigkeiten von Zivilkammer und Kammer für Handelssachen eines Landgerichts sollen nach dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vereinfacht, beschleunigt und kostensparender werden, indem über den Verweisungsantrag ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 16 sowie Artikel 2 Nr. 6). Für das Mahnverfahren ist eine weitere Verbesserung dadurch vorgesehen, daß bereits im Mahnantrag und sodann im Mahnbescheid das zuständige Gericht bezeichnet wird (wie vor, Artikel 1 Nr. 45 — § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E —). Gibt der Antragsteller fälschlicherweise einen nicht bestehenden Gerichtsstand an, etwa um den Antragsgegner von einem Widerspruch abzuhalten, soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Antragsteller die durch eine Verweisung entstehenden Mehrkosten tragen (wie vor, Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe b — § 696 Abs. 5 ZPO-E —).

Der Rechtsausschuß hat die vorstehenden Vorschläge unverändert übernommen.

5. Entlastung der Gerichte

a) Ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch nach vorangegangenen Mahnverfahren durch eine entsprechende Änderung des § 697 Abs. 2 ZPO ermöglicht werden (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 48). Der Rechtsausschuß empfiehlt die unveränderte Übernahme dieses Vorschlags.

b) Begrenzung der Anfechtung von Nebenentscheidungen auf den Rechtszug der Hauptsache

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht durch Änderungen der §§ 567, 568 ZPO vor, die Zulässigkeit der Beschwerde zu beschränken, um das Verfahren durch Konzentration auf den Rechtszug der Hauptsache zu beschleunigen und die Rechtsmittelgerichte zu entlasten (Artikel 1 Nr. 36 und 37). Der Rechtsausschuß empfiehlt die unveränderte Übernahme dieser Vorschläge.

- c) Maßnahmen zur Vermeidung eines Offenbarungsverfahrens

Der Entwurf der Bundesregierung sieht durch Einfügung eines § 806 a ZPO vor, die Befragung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher nach Erwerbsquellen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um die Zwangsvollstreckung zu verbilligen und zu beschleunigen (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 57). Der Rechtsausschuß schlägt eine abweichende Ausschlußfassung vor, mit der er einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung entgegenkommt.

6. Zweckmäßigere Gestaltung des Beweisrechts

- a) Erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts

Der Bundesrat schlägt vor, durch eine zusätzliche Bestimmung (§ 375 Abs. 1 a ZPO-E) die Möglichkeit vorzusehen, die Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts zu übertragen, wenn es für die Würdigung der Beweisaufnahme durch das Prozeßgericht nicht auf den unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme ankommt (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 7). Der Rechtsausschuß empfiehlt die unveränderte Übernahme dieses Vorschlags (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b).

- b) Erweiterung der Zulässigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage

Durch eine Änderung des § 377 Abs. 3 ZPO soll es nach dem Vorschlag der Bundesregierung dem Gericht ermöglicht werden, eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anzuordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 19). Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag mit einer Modifikation übernommen.

- c) Begründung einer Pflicht des Zeugen, sich auf seine Aussage vorzubereiten

Den entsprechenden Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Entwurf durch Einfügung eines § 378 ZPO hat der Rechtsausschuß unverändert übernommen (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 20).

- d) Aufstellung von Pflichtenkatalogen für die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und dem Sachverständigen

Durch Einfügung der §§ 404 a und 407 a ZPO-E sollen nach dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf (Drucksache 11/3621, Artikel 1 Nr. 21 und 23) verbindliche Pflichtenkataloge festgelegt werden, um die Praxis des Sachverständigenbeweises zu vereinheitlichen und den Blick der Prozeßbeteiligten für die behandelten Probleme und Fehlerquellen zu schärfen. Gleichzeitig soll der Einlegung von Rechtsmitteln wegen einer mangel-

haften Beweiserhebung durch Sachverständige vorgebeugt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die im wesentlichen unveränderte Übernahme dieses Vorschlags.

7. Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

- a) Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens, das eine gütliche Einigung vor Eintritt in das Streitverfahren wesentlich erleichtert.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, durch eine Änderung des Zwölften Titels im Ersten Abschnitt des Zweiten Buches der ZPO (§§ 485 ff.) das bisherige Beweissicherungsverfahren zu erweitern und auf den Sicherungszweck für das schriftliche Sachverständigengutachten ganz, im übrigen bei Zustimmung des Gegners zu verzichten. Die Vorschläge sind im wesentlichen vom Rechtsausschuß unverändert übernommen worden.

- b) Vollstreckbarer Anwaltsvergleich

Nach der derzeitigen Rechtslage kann aus einem unter Mitwirkung von Rechtsanwälten zustande gekommenen Vergleich nicht vollstreckt werden; es bedarf vielmehr zu seiner Durchsetzung einer Klage. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen dahingehend erweitert worden, daß durch eine Einfügung eines § 1044 b ZPO-E und weiterer Folgeänderungen ein solcher „Anwaltsvergleich“ hinsichtlich der Vollstreckbarkeit dem schiedsrichterlichen Vergleich gleichgestellt wird. Darüber hinaus sind wahlweise die Möglichkeiten der Vollstreckbarerklärung durch das Gericht oder durch einen Notar (§ 1044 b Abs. 2 ZPO-E) vorgesehen (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 61 — neu —).

Der vollstreckbare Anwaltsvergleich bietet für Parteien und Anwälte einen Anreiz, die streitige Angelegenheit ohne Einhaltung des Prozeßgerichts zu beenden. Er gibt die Möglichkeit zu einer frühzeitigen endgültigen Beendigung des Streits, ohne die Parteien über Gebühr zu belasten. So betragen die Gesamtkosten bei einem ursprünglichen Streit über 5 000 DM von denen als Ergebnis des Vergleichs noch 3 000 DM für vollstreckbar erklärt werden, bei einem vollstreckbaren Anwaltsvergleich in der Regel ca. 2 350 DM (davon etwa 2 300 DM Anwaltskosten), im gerichtlichen Klageverfahren, in dem eine Beweisaufnahme stattfindet, schon in einer Instanz bei einem Urteil ca. 2 400 DM (davon etwa 2 000 DM Anwaltskosten), bei einem gerichtlichen Vergleich ca. 2 750 DM (davon etwa 2 600 DM Anwaltskosten). Bei einem Streit über 10 000 DM und einer Vollstreckbarerklärung über 6 000 DM betragen die Gesamtkosten des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs regelmäßig ca. 4 350 DM bei der Vollstreckbarerklärung durch den Notar bzw. 4 470 DM bei der Vollstreckbarerklärung durch das Gericht (davon jeweils etwa 4 320 DM Anwaltskosten), wohingegen die entsprechenden Kosten im oben darge-

stellten Klageverfahren ca. 4 450 DM (davon etwa 3 800 DM Anwaltskosten) bzw. 5 250 DM (davon etwa 5 000 DM Anwaltskosten) betragen. Bei anderen Wertkonstellationen können die Kosten eines gerichtlichen Klageverfahrens, das durch Urteil endet, zwar in einer Instanz im Einzelfall niedriger als die Gesamtkosten des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs liegen. Auch dann sprechen jedoch die Möglichkeit, den Streit frühzeitig endgültig zu beenden, und der Ausschluß des Risikos, auch die Kosten weiterer Instanzen tragen zu müssen, für den Abschluß eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs. Da regelmäßig ein geringerer Aufwand als bei Vertretung vor Gericht anfällt, dürfte der vollstreckbare Anwaltsvergleich für die Anwaltschaft auch eine betriebswirtschaftlich reizvolle Alternative sein.

8. Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten fortschrittlicher Technologien

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wie auch der des Bundesrates schlagen eine Änderung des § 160a ZPO dergestalt vor, daß das Protokoll auch auf Datenträger aufgenommen werden kann.
- b) Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll die datenträgerlose Übermittlung von Anträgen an das Mahngericht ermöglicht werden (§ 690 Abs. 3 ZPO-E).

Beide Vorschläge sind unverändert übernommen worden (Ausschußfassung, Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 45b).

III. Allgemeines zur Beschlußempfehlung

Beratungsgrundlage war der Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes — Drucksache 11/3621 —. In diesen Entwurf sind die Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte übernommen worden, soweit der Rechtsausschuß ihre Annahme empfiehlt. Bei seiner Empfehlung, den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte im übrigen abzulehnen, hat sich der Rechtsausschuß den Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf angeschlossen (Drucksache 11/4155, S. 19 bis 24).

Die folgenden Ausführungen über die Begründung der zur Annahme empfohlenen Ausschlußfassung beschränken sich auf Vorschriften, die im einzelnen Gegenstand der Ausschlußberatungen waren. Soweit der Entwurf der Bundesregierung ohne Diskussion übernommen worden ist, wird auf die amtliche Begründung zu dem Entwurf in Drucksache 11/3621, S. 32 bis 67 verwiesen.

Die meisten Bestimmungen sind einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden. Im folgenden wird daher das Abstimmungsergebnis bei der Einzelbegründung nur dann gesondert vermerkt, wenn es hiervon abweichend ausgefallen ist.

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung der ZPO —

Zu Nummer 2a (§ 81 ZPO-E)

Die Regelung wird aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates übernommen (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 2). Obwohl die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (wie vor, S. 20) dem geltenden Recht den Vorzug gibt, hat sich der Rechtsausschuß der Argumentation des Bundesrates (wie vor, S. 9) angeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 91a ZPO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/3621, S. 68), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 74, Vorbemerkung) zugestimmt hat.

Zu Nummer 6 (§ 127 ZPO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht der Anregung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/3621, S. 74, zu 3.), in der sie dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (wie vor, S. 68) grundsätzlich zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 (§ 128 Abs. 3 ZPO-E)

a) Satz 1

Der Vorschlag des Rechtsausschusses, die Wertgrenze für das schriftliche Verfahren auf 1 200 DM festzusetzen, vermittelt zwischen dem von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag von 700 DM und dem vom Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag von 1 500 DM. Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht auf die Erkenntnisse zurück, die die Berichterstatter in ihrem Expertengespräch am 15. Februar 1990 und im Gespräch mit den Vertretern der Länder am 26. September 1990 gewonnen haben.

b) Neufassung Satz 4, Streichung Satz 5

aa) Soweit der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Soziales (vgl. oben Punkt I) empfohlen hat, Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs nicht zu übernehmen und Satz 4 des geltenden Gesetzes bestehen zu lassen, ist der Rechtsausschuß dem nicht gefolgt. Auf die Begründung zu Nr. 19 (§ 377 ZPO) wird verwiesen.

bb) Mit der Neufassung des Satzes 4 und der Streichung des Satzes 5 kommt der Rechtsausschuß der Anregung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates nach, in der sie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 6 Abs. 1 der Kon-

vention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf eine Entscheidung vom 26. Mai 1988 in der Sache Ekbatani (Az.: 23/1986/181/170), hingewiesen hat (vgl. Drucksache 11/4155, S. 20).

Zu Nummer 17 (§ 358 a Satz 2 Nr. 3 ZPO-E)

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Soziales hat empfohlen, Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfes zu streichen. Dem ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Auf die Begründung zu Nummer 19 (§ 377 ZPO-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 18 b — neu — (§ 375 Abs. 1 a ZPO-E)

Die Einfügung von Absatz 1 a entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf zur Entlastung der Zivilgerichte. Entgegen der Empfehlung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf, die laufenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zum Einsatz des Einzelrichters abzuwarten (Drucksache 11/4155, S. 20), hat sich der Rechtsausschuß der Ansicht des Bundesrates angeschlossen (wie vor, S. 10), nach der den Prozeßbeteiligten und dem Gericht die mit der Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen vor der Kammer verbundenen Verzögerungen und Erschwernisse erspart werden sollen, wenn die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß eine sachgemäße Würdigung der Beweise auch ohne ihren unmittelbaren Eindruck vom Gang der Beweisaufnahme möglich sein wird.

In den Berichterstattegesprächen ist auch das Argument erörtert worden, seinerzeit sei das Rechtsinstitut des vorbereitenden Einzelrichters im Hinblick darauf abgeschafft worden, daß die Möglichkeit geschaffen worden sei, einen Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen. Die Abschaffung des Rechtsinstituts des vorbereitenden Richters sei gerade mit der Begründung geschehen, daß es sachgerecht sei, entweder alles dem Einzelrichter allein zu übertragen oder aber alles der gesamten Kammer. In den Beratungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß es durchaus Beweisaufnahmen gebe, in denen es auf den unmittelbaren Eindruck aller Mitglieder des Prozeßgerichts nicht ankomme. Dies komme z. B. in Bau-sachen vor.

Zu Nummer 19 (§ 377 ZPO-E)

a) Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Soziales hat in seiner Stellungnahme empfohlen, die vorgeschlagene Regelung zu streichen (vgl. oben I.). Die Befürchtung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, daß die Rechte der Parteien verkürzt werden, wird nicht geteilt. Die Entscheidung, ob es unter den vorgesehenen Voraussetzungen der Ladung von Zeugen bedarf, kann dem Gericht überlassen bleiben. Insbesondere bleibt das Fragerecht der Parteien (§ 397 ZPO) unberührt, zu dessen Ausübung das Gericht den Zeugen im Einzelfall zu laden haben wird.

b) Die Streichung des letzten Halbsatzes in Satz 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Drucksache 11/3621, S. 68), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 74, Vorbemerkung).

c) Streichung des Satzes 3

Satz 3 des Regierungsentwurfs ist gestrichen worden, um den Zeugen, der die Richtigkeit seiner schriftlichen Bekundungen eidesstattlich versichert hat, bei einer späteren Vernehmung nicht in eine Zwangslage zu bringen. Während der Zeuge bei einer mündlichen Vernehmung nach § 395 ZPO vom Gericht individuell belehrt wird, ist die Belehrung bei der schriftlichen Vernehmung nur formularmäßig möglich. Es soll vermieden werden, daß dem Zeugen aus etwaigen Mißverständnissen Nachteile entstehen.

Die Ausschlußfassung ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden, die in dieser Regelung eine Verkürzung der Prozeßrechte der Parteien sieht.

Zu Nummer 22 a — neu — (§ 406 Abs. 2 ZPO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf (Drucksache 11/3621, S. 74), der auf eine entsprechende Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zurückgeht (wie vor, S. 69).

Zu Nummer 23 (§ 407 a Abs. 2 ZPO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/3621, S. 74) zu einem entsprechenden Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (wie vor, S. 69).

Zu Nummer 28 (§§ 485 ff. ZPO-E)

a) § 485 Abs. 2 und 3 ZPO-E

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Drucksache 11/3621, S. 69 f.), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 74, Vorbemerkung).

b) § 486 ZPO-E

Die geänderte Fassung des § 486 stellt klar, daß der Antrag unabhängig davon, ob ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann.

Zu Nummer 31 a — neu — (§ 494 a ZPO-E)

Der neu einzufügende § 494 a geht auf eine Anregung des Bundesministers der Justiz zurück. Die Bestimmung soll eine im Gesetz bestehende Lücke schließen. Die Vorschriften über das Beweissicherungsver-

fahren sehen bisher eine Kostenentscheidung nicht vor. Die Kosten des isolierten Beweisverfahrens werden als Kosten des Hauptverfahrens angesehen. Das kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn der Antragsteller nach Durchführung der Beweisaufnahme von der Einleitung des Hauptprozesses absieht. Hat der Gegner im selbständigen Beweisverfahren Kosten aufgewendet und ein günstiges Ergebnis erreicht, kann er diese Kosten dennoch nicht vom Antragsteller erstattet verlangen. Er soll daher so gestellt werden, als habe er obsiegt. Die Formulierung erfaßt auch die Fälle, in denen die Klage zurückgenommen oder als unzulässig abgewiesen worden ist.

Eine Ergänzung der Vorschriften über das selbständige Beweisverfahren mit Rücksicht auf die wünschenswerte Möglichkeit der Beteiligung Dritter (etwa im Wege der Streitverkündung oder Nebenintervention) hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten, weil zu erwarten ist, daß die Rechtsprechung in diesen Fällen die §§ 66 ff. ZPO entsprechend anwendet.

Zu Nummer 31 b – neu – (§ 495 a ZPO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 8). Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der ablehnenden Haltung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme hierzu (wie vor, S. 20 f.) nicht gefolgt. Im letzten Halbsatz des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die Entscheidungsgründe nur ihrem wesentlichen Inhalt nach in das Protokoll aufzunehmen sind.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht in dieser Regelung eine starke Beschneidung des Rechtsschutzes der Parteien. Dem folgt die Mehrheit des Ausschusses nicht, da auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Der Beschluß des Ausschusses ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN ergangen.

Zu Nummer 31 c – neu – (§ 511 a ZPO-E)

Die Erhöhung der Berufungssumme (Absatz 1) kommt dem Vorschlag des Bundesrates entgegen, der in seinem Gesetzentwurf den Betrag von 1 500 DM vorschlägt (Drucksache 11/4155, Artikel 1 Nr. 9). Die im Rechtsausschuß beschlossene Erhöhung auf nur 1 200 DM stellt einen Kompromiß dar, den der Rechtsausschuß aufgrund der Berichterstattergespräche mit Experten und den Bundesländern empfiehlt.

Die Anfügung des Absatzes 2 trägt den Bedenken der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates Rechnung (wie vor, S. 21). Eine lediglich vom Wert der Beschwer abhängige Berufung würde den Rechtsschutz der Parteien zu stark verkürzen. Dies gilt insbesondere in Wohnraum-Mietsachen, für die die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind. Erheblich weniger Verfahren als bisher würden in die Berufungsinstanz gelangen. Dadurch wäre die Ein-

heitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet. Das bisher in Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften geregelte Verfahren, das die Einholung von Rechtsentscheidungen durch die Landgerichte vorsieht, würde weitgehend leerlaufen. Die Wertberufung nach § 511 a Abs. 1 soll daher in Absatz 2 durch die Möglichkeit der Berufung in Fällen ergänzt werden, in denen das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von der Entscheidung höherer Gerichte, in erster Linie von einem Rechtsentscheid, abgewichen ist. Im Zusammenhang damit soll das Rechtsentscheidungsverfahren in die Zivilprozeßordnung (§ 541 – neu –) übernommen werden (vgl. unten zu Nummer 33 a). Das Dritte Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften wird damit gegenstandslos.

Ein Vorschlag, die Divergenzberufung nach Absatz 2 ihrerseits von dem Erreichen einer Beschwer, etwa der geltenden 700 DM-Grenze, abhängig zu machen, wurde in den Berichterstattergesprächen abgelehnt, da eine solche Grenze nicht zu einer nennenswerten Entlastung führen würde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hält die Erhöhung der Berufungssumme auch in der Ausschlußfassung des § 511 a ZPO für zu weitgehend. Sie ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen worden.

Zu Nummer 32 (§ 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E)

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung, auf den der Bundesrat insoweit nicht eingegangen ist, hat der Rechtsausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen.

Zu Nummer 33 a – neu – (§ 541 ZPO-E)

Die während der Beratungen im Rechtsausschuß auf Anregung des Bundesministers der Justiz eingefügte Bestimmung übernimmt das in Artikel III des Dritten Mietrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I 1967 S. 1248; 1980 S. 657) geregelte Rechtsentscheidungsverfahren inhaltlich unverändert in die Zivilprozeßordnung. Wie bereits zu Nummer 31 c – neu – ausgeführt, empfiehlt sich diese Einfügung wegen des Zusammenhangs mit der in § 511 a vorgesehenen Einführung der Divergenzberufung in Mietsachen.

Zu Nummer 34 (§§ 546, 554, 554 b ZPO-E)

Die Erhöhung der Revisionssumme auf 60 000 DM ist in den Berichterstattergesprächen mit den Experten und den Ländern eingehend erörtert worden. Die unveränderte Übernahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, zu der der Bundesrat keine Stellungnahme abgegeben hat, ist im Rechtsausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und eine Stimme der Fraktion der CDU/CSU beschlossen worden.

Zu Nummer 35 (§ 556 Abs. 1 ZPO-E)

Auch diese unveränderte Bestimmung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, die der Bundesrat nicht beanstandet hat, hat der Rechtsausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Zu Nummer 36 (§ 567 ZPO-E)

Der Ausschuß greift den Vorschlag des Bundesrates zur Erhöhung der Beschwerdesumme auf. Allerdings hält er eine allgemeine Anhebung der Wertgrenze auf das Doppelte des bisherigen Betrages für bedenklich. In der Sache erscheint ihm eine Erhöhung dieses Ausmaßes nur für die selbständig anfechtbaren Kostengrundentscheidungen (z. B. § 91 a, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 3, § 515 Abs. 3 ZPO) vertretbar. Er schlägt deshalb vor, es für Entscheidungen, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten oder die Wertfestsetzung für die Kosten betreffen, beim Beschwerdewert von 100 DM zu belassen. Insoweit sind in aller Regel nur Differenzbeträge im Streit, so daß bei einer Verdoppelung der Beschwerdesumme eine Vielzahl von Entscheidungen nicht mehr überprüft werden könnte. Der Begriff der Kostengrundentscheidung wird in Anlehnung an § 308 Abs. 2 ZPO formuliert.

Die Ausschlußfassung ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Nummer 37 bis 40 (§§ 568, 577 a, 641 n, 641 p ZPO-E)

Die unveränderte Übernahme des Entwurfs der Bundesregierung ist ebenfalls mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Nummer 41 (§ 642 a ZPO-E)

Die Anfügung von Buchstabe c entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/3621, S. 71), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 74, Vorbemerkung).

Zu Nummer 43 (§ 687 ZPO-E)

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Aufhebung des derzeitigen § 687 ZPO und die Überleitungsvorschrift dazu in Artikel 9 Abs. 4 werden durch das zwischenzeitlich verabschiedete Betreuungsgesetz gegenstandslos, so daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung entfallen kann.

Zu Nummer 43 a — neu — (§ 688 Abs. 3 ZPO-E)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Justiz ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß in § 688 Abs. 3 ZPO die Rechtslage nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Die Neufassung stellt klar, daß das Mahnverfahren bei Auslandszustellung nur statthaft ist, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz dies zuläßt.

Zu Nummer 46 (§ 691 Abs. 3 ZPO-E)

Falls das vom Rechtsausschuß am 24. Oktober 1990 beratene Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (Drucksache 11/5462) vor dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz verkündet wird, ist in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung des § 691 Abs. 3 Satz 2 die Verweisung „Absatz 1, 2“ zu berichtigen in „Absatz 1“, da das Verbraucherkreditgesetz die bisherige Regelung des § 691 Abs. 1 und 2 ZPO in dem neu gefaßten Absatz 1 der Vorschrift zusammenfaßt.

Zu Nummer 48 (§ 697 Abs. 1 bis 3 ZPO-E)

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, zu denen der Bundesrat keine Stellungnahme abgegeben hat, sind im Rechtsausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN unverändert beschlossen worden.

*Zu Nummer 54 (§ 794 Abs. 1 ZPO-E)**a) Nummer 1*

Der Gesetzentwurf ist inhaltlich unverändert übernommen worden. Wegen einer zusätzlichen Änderung waren die Überschrift und die Gliederung der Vorschrift neu zu fassen.

b) Nummer 4 a

Aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuß soll zur Entlastung der Zivilgerichte die außgerichtliche Streitbelegung durch neue Regelungen über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs gefördert werden (§ 1044 b ZPO-E — neu —). Die Ausschlußfassung zu § 794 ist eine Folgeregelung, die klarstellt, daß aus solchen Vergleichen die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Zu Nummer 55 a — neu — (§ 797 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1044 b Abs. 2 — neu —. Das Klauselerteilungsverfahren bei den nach dieser Vorschrift für vollstreckbar erklärten Vergleichen wird dem Verfahren bei vollstreckbaren notariellen Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) gleichgestellt.

Zu Nummer 56 (§ 798 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folge der Neuregelung des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs. Der gemäß § 1044b Abs. 2 ZPO-E — neu — vom Notar für vollstreckbar erklärte Vergleich wird hinsichtlich der Wartefrist der vollstreckbaren notariellen Urkunde (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) gleichgestellt.

Zu Nummer 57 (§ 806a ZPO-E)

Die Anfügung eines Absatzes 2 kommt insoweit der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/3621, S. 71) entgegen, als auch eine Befragung von Hausgenossen des Schuldners — unter Hinweis auf die Freiwilligkeit — ermöglicht wird. Dem weitergehenden Vorschlag des Bundesrates folgt der Rechtsausschuß nicht. Er schließt sich insoweit der Ansicht der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung an (wie vor, S. 75).

Zu Nummer 61 — neu — (§ 1044b ZPO-E)

Die Möglichkeit eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs geht auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurück. Sie soll die außergerichtliche Streitbeilegung fördern, um Wesentliches zur Entlastung der Zivilgerichte beitragen zu können. Durch die Mitwirkung von Rechtsanwälten wird schon heute ein großer Teil der Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich geregelt, ohne daß die Gerichte mit ihnen befaßt werden.

Aus der einvernehmlichen Regelung kann jedoch nicht vollstreckt werden. Wird sie nicht freiwillig erfüllt, muß zu ihrer Durchsetzung das Gericht dennoch mit einer Klage befaßt werden. Dieser Nachteil soll behoben werden.

§ 1044b Abs. 1 — neu — stellt den unter Mitwirkung von Rechtsanwälten zustande gekommenen Vergleich hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einem schiedsrichterlichen Vergleich gleich. Das ermöglicht im Falle der nichtfreiwilligen Erfüllung eine rasche Vollstreckbarerklärung und erübrigt das bisher notwendige Klageverfahren. Durch die Beschränkung der Gleichstellung „hinsichtlich der Vollstreckbarkeit“ sollen unbeabsichtigte Folgen verhindert werden, wie etwa die entsprechende Anwendung des § 127a BGB — Ersetzung der notariellen Beurkundung — auch auf den Anwaltsvergleich.

Absatz 2 der vorgeschlagenen Vorschrift sieht über den Fall der gerichtlichen Vollstreckbarerklärung hinaus vor, daß der Vergleich bei Einverständnis der Vergleichsparteien auch von einem Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden kann. Hierdurch kann das Verfahren unter Entlastung der Gerichte weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Da aber ein Streitverfahren vor dem Notar systemfremd wäre und seine Einführung einen erheblichen gesetzgeberischen Mehraufwand verursachen würde, wird die notarielle Vollstreckbarerklärung nur für einvernehmliche Fälle vorgesehen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, Rechtsbehelfe gegen eine Vollstreckbarerklärung durch den Notar einzuführen.

Solche sind auch gegen eine Ablehnung der beantragten Vollstreckbarerklärung durch den Notar nicht geboten, da das Verfahren nach § 1044b Abs. 1 — neu — (gerichtliche Vollstreckbarerklärung) zur Verfügung steht.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 2 (§ 21g Abs. 3 GVG)**

Die Vorschrift ist in den Berichterstattergesprächen mit den Experten und den Ländern besonders eingehend erörtert worden. Der Rechtsausschuß ist der Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme, Artikel 2 Nr. 2 zu streichen, gefolgt und empfiehlt, es bei der bisherigen Rechtslage zu belassen.

Diesen Beschluß hat der Rechtsausschuß einstimmig — ohne Enthaltung — gefaßt.

Zu Nummer 2a — neu — (§ 23 Nr. 1 GVG-E)

Die Ausschlußfassung kommt dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 2 Nr. 1) entgegen. In dem Berichterstattergespräch mit den Experten und den Bundesländern ist die Höhe der Streitwertgrenze eingehend erörtert worden. Vor allem die Vertreter der Länder haben darauf hingewiesen, daß nur bei der Grenze von 8 000 DM ein erheblicher Entlastungseffekt eintrete. Andererseits galt es zu bedenken, daß eine zu hohe, über den „Inflationsausgleich“ hinausgehende Anhebung der Wertgrenze systemverändernden Charakter haben könnte.

Die Fraktion der SPD hat den Antrag gestellt, den Vorschlag des Bundesrates aus seinem Gesetzentwurf unverändert zu übernehmen. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden. Die Ausschlußfassung ist daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, FDP und auch der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Zu Nummer 3 (§ 35 Nr. 7 GVG-E)

Das geltende Recht sieht im § 35 GVG die Ablehnung des Schöffenamtes bei eng begrenzten Ausnahmeständen vor. Die Ausnahmeregelung hat sich als zu streng erwiesen. Eine Ablehnung soll deshalb ausnahmsweise auch dann möglich sein, wenn die Belastung so extrem ist, daß die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen oder eines Dritten ernstlich gefährdet ist. Mit der Einfügung dieser Vorschrift hat sich der Rechtsausschuß eine entsprechende Anregung des Bundesministers der Justiz zu eigen gemacht.

Zu Nummer 9a — neu — (§ 116 Abs. 2 GVG-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 2 Nr. 2), dem die Bundesregierung

zugestimmt hat (wie vor, S. 23). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Bildung auswärtiger Familiensekrate erfolgen kann. Bei Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes ist § 116 Abs. 2 GVG nicht angepaßt worden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 a — neu — (§ 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG-E)

Die Regelung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 8), dem die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat (wie vor, S. 24).

Zu Nummer 2 a (§ 46 a Abs. 4 ArbGG-E)

Die Ersetzung des Begriffs „streitige Verhandlung“ durch den Begriff „mündliche Verhandlung“ entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/3621, S. 72), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 74, Vorbemerkung).

Zu Nummer 3 (§ 55 Abs. 4 ArbGG-E) und Nummer 5 (§ 58 Abs. 2 Satz 2 ArbGG-E)

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Soziales hat in seiner Stellungnahme die Streichung beider Bestimmungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen. Dem ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 377 ZPO-E) verwiesen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 2 (§ 12 VwGO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/3621, S. 73), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 74, Vorbemerkung).

Zu Nummer 4 — neu — (§ 146 Abs. 3 VwGO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 9 Abs. 1 Nr. 4), gegen den die Bundesregierung keine grundsätzliche Einwände hat (wie vor, S. 22, Nr. 12).

Die Ausschlußfassung ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Artikel 6 Nr. 3 — neu — (§ 128 Abs. 3 FGO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 9 Abs. 1 Nr. 5), gegen den die Bundesregierung keine grundsätzlichen Einwände hat (wie vor, S. 22, Nr. 12).

Die Ausschlußfassung ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Artikel 7

Zu Absatz 10 a — neu — (§ 304 Abs. 3 StPO-E)

Die Ausschlußfassung kommt dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2) entgegen. Aus den oben zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 567 Abs. 2 ZPO-E) dargelegten Gründen folgt der Ausschuß auch hier der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung der Beschwerdesumme auf 200 DM nur für die Fälle der Kostenurteilsentscheidungen.

Zu Absatz 12 (§ 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG-E)

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 7 Nr. 1), gegen den die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände erhoben hat (wie vor, S. 22, Nr. 12).

Die Ausschlußfassung ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Absatz 15 Nr. 2 Buchstabe a 1 — neu — (Kostenverzeichnis zum GKG-E, Unterabschnitt IV, Überschrift)

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu dem Vollstreckbarerklärungsverfahren nach § 1044 b Abs. 1 — neu — ZPO-E (Anwaltsvergleich).

Zu Absatz 16 Nr. 2 — neu — (§ 148 a KostO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 1044 b Abs. 2 — neu — (Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs durch den Notar). Die für den Notar vorgesehene Gebühr nach dem Wert der beantragten Vollstreckbarerklärung berücksichtigt den Aufwand des Notars und bietet gleichzeitig einen Anreiz, das notarielle Titulierungsverfahren zu wählen. Daneben wird verdeutlicht, daß eine besondere Gebühr für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen nur unter den in § 133 KostO genannten Voraussetzungen anfällt.

Zu Absatz 20 Nr. 1 a — neu — (§ 23 Abs. 1
BRAGO-E)

Für die Mitwirkung bei einem Vergleich nach § 1044 b — neu — ZPO-E soll der Rechtsanwalt eineinhalb Gebühren, also eine halbe Gebühr mehr als bei sonstigen Vergleichen, erhalten. Die Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, daß der einer Vollstreckbarerklärung zugängliche Vergleich ein größeres Gewicht als ein sonstiger außergerichtlicher Vergleich hat. Durch die maßvolle Erhöhung soll erreicht werden, daß der Anreiz für die Parteien, einen Anwaltsvergleich abzuschließen, nicht aus Kostengründen zu sehr gedämpft wird.

Zu der erhöhten Vergleichsgebühr kommt die Geschäfts- und ggf. Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 BRAGO hinzu. Diese Gebühren sind im Durchschnittsfall mit jeweils 7,5 Zehnteln anzusetzen. Insgesamt hat dann die Partei, die einen der Vollstreckbarerklärung zugänglichen Anwaltsvergleich schließt, drei Anwaltsgebühren zu entrichten.

Zu Absatz 20 Nr. 2 a — neu — (§ 46 Abs. 1
BRAGO-E)

§ 46 Abs. 1 BRAGO ist als Folgeänderung der im § 1044 b — neu — ZPO vorgesehenen Gleichstellung mit dem schiedsrichterlichen Vergleich um den Fall der Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs zu ergänzen. Es fällt im Regelfall (Beschlußverfahren) eine Gebühr an. Bei Entscheidung durch Urteil sind es zwei Gebühren. Maßgebend für den Wert ist der vollstreckungsfähige Inhalt des Vergleichs.

Zu Absatz 20 Nr. 4 — neu — (§ 118 Abs. 2 Satz 2
BRAGO-E)

Da die Gebührenbelastung für die Parteien im Falle der Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs insgesamt zu hoch erscheint, empfiehlt der Rechtsausschuß, eine Anrechnungslösung vorzusehen. Die Anrechnungsvorschrift des geltenden § 118 Abs. 2 BRAGO dürfte wegen des dort geforderten Fortsetzungszusammenhangs nicht eingreifen. Es wird deshalb die Anfügung eines neuen Satzes 2 vorgeschlagen. Dieser sieht nur eine Anrechnung zur Hälfte vor. Eine volle Anrechnung könnte dazu führen, daß der Rechtsanwalt im Vollstreckbarerklärungsverfahren nahezu im vollen Umfang kostenlos arbeiten müßte. Dieses Ergebnis wäre nicht wünschenswert.

Zu Absatz 20 Nr. 5 — neu — (§ 122 Abs. 3 Satz 3
Nr. 3 BRAGO-E)

Die Änderung des § 122 BRAGO stellt klar, daß der für den Hauptprozeß beigeordnete Rechtsanwalt die Vergütung für ein selbständiges Beweisverfahren aus der Staatskasse erhält, wenn er ausdrücklich auch dafür beigeordnet ist.

Zu Absatz 20 Nr. 6 — neu — (§ 132 Abs. 2 Satz 3
BRAGO-E)

Die Anfügung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung, mit der die Vorschrift an die in § 118 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung angepaßt wird.

Zu Absatz 21 Nr. 2 — neu — (§ 52 LwVG-E)

Die Neufassung des § 52 LwVG entspricht einem in dem Berichterstattegespräch am 26. September 1990 vorgetragenen Anliegen Bayerns.

Bei der Einbeziehung der bürgerlich-rechtlichen Landpachtstreitigkeiten in das Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten (§ 1 Nr. 1 a, § 48 LwVG in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 — BGBl. I S. 2065) ist ungeklärt geblieben, ob in diesen Sachen bei möglicher Verletzung von Landesrecht für die Revision die Entscheidungszuständigkeit eines obersten Landesgerichts weiterhin gegeben sein soll. Der Bundesgerichtshof (WM 1989 S. 360) hat die Frage verneint und seine alleinige Zuständigkeit angenommen, obwohl grundsätzlich die Entscheidungszuständigkeit eines obersten Landesgerichts sowohl für die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte im zweiten Rechtszug (§ 52 Abs. 1, 4 LwVG) als auch für die Revision in allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 7 Abs. 1, 2 EGZPO) eröffnet ist.

Der Rechtsausschuß befürwortet einen einheitlichen Verlauf des Rechtszuges in den Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den streitigen Landwirtschaftssachen (Beschlußempfehlung und Bericht vom 16. September 1985, Drucksache 11/3830, S. 31). Die jetzt beschlossene Fassung des § 52 LwVG-E eröffnet der Landesgesetzgebung daher ausdrücklich die Möglichkeit, auch die Verhandlung und Entscheidung der Revision in streitigen Landwirtschaftssachen einem obersten Landesgericht zuzuweisen (Absatz 1). Für diese Revisionen und die mit ihnen verwandten Beschwerden in den Fällen des § 519 b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568 a ZPO sollen im übrigen die §§ 7, 8 EGZPO sinngemäß gelten, die Entscheidung über die Entscheidungszuständigkeit aber auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter möglich sein (Absatz 4).

Zu Absatz 22, 23 — neu — (§ 152 a ZVG-E, § 14
EGZVG)

Die Vorschriften entsprechen einem Vorschlag, den der Bundesminister der Justiz in die Beratungen des Rechtsausschusses eingebracht hat. Der neue § 152 a ZVG soll die veraltete, bisher in § 14 EGZVG enthaltene Ermächtigung ersetzen, Stellung, Aufgaben, Geschäftsführung und Vergütung des Zwangsverwalters mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Es werden damit verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt, die in der Rechtsprechung gegen die Verordnung über die Ge-

schäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185) erhoben worden sind.

Zu Absatz 24 — neu — (§ 45 Abs. 2 RiG-E)

Mit der Vorschrift wird einem Vorschlag des Bundesministers der Justiz entsprochen, die am 15. Januar 1991 auslaufende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (einschließlich der Schöffen) in den Neuländern bis zum 30. Juni 1991 zu verlängern, da nach Mitteilung der Beauftragten der Landessprecher die vorgesehenen Neuwahlen bis zu dem im Einigungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt, dem 15. Januar 1991, nicht abgeschlossen sein würden.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 2 Nr. 1 (§§ 477, 478 und 485 BGB-E)

§ 485 Satz 1 BGB (Verlust der Mängleinrede beim Viehkauf) soll — wie §§ 477, 478 BGB in der Fassung des Entwurfs — dahin geändert werden, daß zur Erhaltung der Mängleinrede der Antrag auf das „selbständige Beweisverfahren“ genügt.

Zu Absatz 2 Nr. 2 (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2 und § 1822 Nr. 12 BGB-E)

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen in §§ 1813, 1822 BGB ist durch das Betreuungs-gesetz gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 2a (Aufhebung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967)

Das in Artikel III des Dritten Mietrechtsänderungs-gesetzes geregelte Rechtsentscheidungsverfahren wird in die Zivilprozeßordnung (§ 541 — neu —) übernommen. Damit wird das Gesetz gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Absatz 3 Nr. 1 (§ 44 WEG)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vorliegen-den Vorschläge sowohl im Entwurf der Bundesregie-rung als auch in dem des Bundesrates (Drucksache 11/4155, Artikel 3 Nr. 2) die Befugnis des Richters, den Ablauf des Verfahrens sachgemäß zu gestalten, über Gebühr beschneiden. Der Ausschuß teilt eben-falls nicht die Auffassung der Bundesregierung in ih-rer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates (wie vor, S. 23), die Rechtsprechung des Europäischen Ge-richtshofes für Menschenrechte gebiete auch für den Bereich des WEG eine strengere Pflicht des Richters, mündlich zu verhandeln. Die Beibehaltung der jetzi-

gen Rechtslage empfiehlt der Rechtsausschuß ein-stimmig ohne Enthaltung.

Zu Absatz 3 Nr. 1a — neu — (§ 45 WEG-E)

Die Formulierung kommt dem Vorschlag des Bundes-rates in seinem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4155, Artikel 3 Nr. 3) entgegen, der den Wert des Beschwer-degegenstandes auf 1 500 DM anheben wollte. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme da-gegen ausgesprochen (wie vor, S. 24).

Die Fraktion der SPD hält die vom Bundesrat vorge-schlagene Steigerung für zu hoch. Diese Regelung diene nicht der Rechtsklarheit, zumal der Bundesge-richtshof eine andere Auffassung vertrete als das von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zitierte OLG Hamm.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Festlegung auf 1 200 DM damit begründet, daß auf diese Weise die Angleichung an die Berufungssumme bewirkt werde.

Die Erhöhung auf 1 200 DM nach Maßgabe der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung im übrigen ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Absatz 3 Nr. 2 (§ 46a WEG-E)

Die gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung ge-änderte Fassung des Absatzes 3 Satz 1 und 2 stellt klar, daß für das Beschlußverfahren über die Verwer-fung des Einspruchs die Vorschriften der ZPO, für die Beschwerde die Vorschriften des WEG und des FG-Gelten sollen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorschrift mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN be-schlossen.

Zu Absatz 3a — neu — (§ 414 Abs. 3 Satz 2 HGB-E)

Die Vorschrift über die Anspruchverjährung gegen-über dem Spediteur soll — wie §§ 477, 478 BGB i. d. F. des Entwurfs — dahin geändert werden, daß zur Un-terbrechung der Verjährung der Antrag auf das „selb-ständige Beweisverfahren“ genügt.

Zu Absatz 3b — neu — (§ 14 HausratsVO-E)

Die Ausschlußfassung kommt dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 11/4155, Artikel 6) entge-gen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erhö-hung der Berufungssumme. Da der Rechtsausschuß abweichend von dem Vorschlag des Bundesrats vor-schlägt, die Berufungssumme nur auf 1 200 DM fest-zulegen, ist auch die Beschwerdesumme des § 14 HausratsVO-E auf diesen Betrag zu erhöhen.

Zu Artikel 8 a (Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof)

Die Vorschriften sind auf einen gemeinsamen Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers der Justiz in den Entwurf als Artikel 8 a eingefügt worden.

Durch die Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte haben das aufgrund des Dritten Teils (Anhang) des Überleitungsvertrages von 1952/1954 für die früheren drei Westzonen errichtete Oberste Rückerstattungsgericht mit derzeitigem Sitz in München und das durch Besatzungsrecht geschaffene Oberste Rückerstattungsgericht für Berlin am 2. Oktober 1990 ihre Tätigkeit eingestellt. Von den Verfahren zur Rückerstattung von zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen entzogenen Vermögensgegenständen, in denen bisher die vorgenannten Gerichte in letzter Instanz zu entscheiden hatten, sind in Berlin (West) noch etwa 30 und im bisherigen Bundesgebiet noch etwa 40 Verfahren anhängig. Bis zum Abschluß dieser Verfahren muß eine den Oberlandesgerichten übergeordnete Rechtsmittelinstanz erhalten bleiben. Auch die Drei Mächte, in deren Ländern ein Teil der NS-Verfolgten lebt, haben hieran ein starkes Interesse bekundet.

Der Entwurf (§ 1) sieht die Übertragung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof (Zivilsenat) vor. Dies ist sachgerecht, da die Rückerstattungsansprüche als Verfahren der streitigen freiwilligen Gerichtsbarkeit den bürgerlichrechtlichen Herausgabeansprüchen entzogenen Eigentums und sonstigen Vermögens ähneln. Im Hinblick auf die geringe Zahl der noch anhängigen Verfahren ist die durch die Überleitung der Zuständigkeit entstehende zusätzliche Belastung des Bundesgerichtshofes gering.

Im Interesse einer Vereinheitlichung des Verfahrens, die bisher in für die jeweilige Besatzungszone geltenden unterschiedlichen Verfahrensordnungen geregelt waren, wird weitgehend auf die Vorschriften der ZPO verwiesen (§ 2). Hierdurch werden die Rechte der Rückerstattungsberechtigten nicht beeinträchtigt. Die unterschiedliche Rechtslage in der ehemaligen französischen Zone und im Saarland und in den übrigen Gebieten ist nur noch insoweit berücksichtigt, als gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Revision oder die weitere (sofortige) Beschwerde zum Bundesgerichtshof zulässig ist.

Weitere Beschwerde und Revision sollen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft sein (§ 3).

Die Rechtsmittelverfahren werden entsprechend den bisher geltenden Vorschriften gestaltet (§ 4 Abs. 1). Sofern mündliche Verhandlung nicht beantragt wird, kann durch den Zivilsenat des Bundesgerichtshofes im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 4 Abs. 2). Es besteht, wie bisher, kein Anwaltszwang (§ 4 Abs. 3). Die Vorschriften über das Versäumnisurteil und die Ablehnung der Annahme der Revision

gelten nicht (§ 4 Abs. 4). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 5).

Bei den Obersten Rückerstattungsgerichten anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bundesgerichtshof über (§ 7 Abs. 1). Am 2. Oktober 1990 noch nicht abgelaufene Fristen werden unterbrochen und beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von neuem zu laufen (§ 7 Abs. 2).

Artikel 8 a ist einstimmig ohne Enthaltung beschlossen worden.

Zu Artikel 9 (Überleitungsvorschriften)

Zu Absatz 2

Die Änderungen in der Ausschlußfassung entsprechen einer Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie stellen klar, daß in den Altverfahren nicht nur für die Zulässigkeit, sondern auch für das Verfahren über die Revision die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden sind, und daß bei schriftlichem Verfahren der Vorinstanz auf den Schluß der schriftlichen Verhandlung abzustellen ist (§ 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Zu Absatz 3

Die Überleitungsvorschrift ist in den Ausschlußberatungen im Hinblick auf die in den Entwurf übernommene Erhöhung der Berufungssumme ergänzt worden.

Zu Absatz 4

Die Überleitungsvorschrift ist durch das inzwischen verabschiedete Betreuungsgesetz gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 4 und 5 — neu —

Durch den Wegfall des Absatzes 4 des Regierungsentwurfs werden die dortigen Absätze 5 und 6 in der Ausschlußfassung zu Absätzen 4 und 5.

Zu Absatz 6 — neu —

Nach der aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates entnommenen Vorschrift (Drucksache 11/4155, Artikel 12 Nr. 3) soll sich die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf bereits anhängige Verfahren nicht auswirken.

Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel)

Durch die Suspendierung der Rechte der Alliierten in Berlin sind die Bestimmungen des Dritten Überlei-

tungsgesetzes nicht mehr anzuwenden, so daß es einer Berlin-Klausel nicht mehr bedarf.

Die Streichung ist einstimmig ohne Enthaltung beschlossen worden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Inkrafttretensregelung zu Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs (§ 21 g Abs. 3 GVG-E) entfällt, da der Ausschuß diese Vorschrift nicht übernommen hat.

Die Verweisung auf Artikel 5 Nr. 2 (§ 12 VwGO-E) wird auf die Buchstaben a und b beschränkt. Der nach Buchstabe c (§ 12 Abs. 3 VwGO-E) vorgesehene Vorbehalt für die Landesgesetzgebung über eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats beim Oberverwaltungsgericht soll bereits zu dem früheren Zeitpunkt des Absatzes 4 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung soll der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten für die das Mahnverfahren betreffende Maßnahme mindestens ein Jahr betragen. Der bisher vorgesehene Zeitraum von ungünstigstenfalls einem halben Jahr reicht für die Umsetzung in das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren nicht aus. Der Ausschuß folgt damit einer Anregung der für das automatisierte Verfahren verantwortlichen Koordinierungsstelle der Länder beim Justizministerium Baden-Württemberg.

Zu Absatz 3 — neu —

Die Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Rückerstattungsansprüche soll

möglichst rasch wiederhergestellt werden. Aus diesem Grunde soll das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 4 — neu —

Der Inkrafttretenszeitpunkt ist auf den 1. Januar 1991 festgelegt worden, da die für die Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter ursprünglich vorgesehene Frist am 15. Januar 1991 abläuft.

Zu Absatz 5

In der Erwartung, daß das Gesetz noch im Jahre 1990 verkündet werden wird, hält die Mehrheit des Rechtsausschusses es für besser, wenn das Datum des Inkrafttretens nach Absatz 4 — neu — auf den 1. April 1991 festgelegt wird, um so Umstellungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Die Ausschlußfassung des Artikels 11 Abs. 3 ist einstimmig — ohne Enthaltung —, die Ausschlußfassung des Artikels 11 im übrigen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

V. Gesamtabstimmung

Der Rechtsausschuß hat die Ausschlußfassung insgesamt mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Buschbom **Kleinert (Hannover)** **Wiefelspütz**
Berichterstatter

